

Auskunftsaufforderung & Rechtswahrungsanzeige durch den Träger der Sozialhilfe

Muster

Sie können somit ab Zugang dieser Mitteilung zum Unterhalt herangezogen werden (§ 94 Abs. 4 SGB XII, §1613 Abs. 1 BGB), sofern sich Ihre Leistungsfähigkeit ergibt.

Zur Prüfung Ihrer Leistungsfähigkeit bitten wir Sie, beiliegenden Fragebogen auszufüllen und mit den entsprechenden Belegen (insb. letzter Steuerbescheid) binnen 14 Tagen an uns zurückzusenden. Darüber hinaus bitten wir Sie, beiliegenden Verdienstbescheinigungen jeweils von Ihrem Arbeitgeber und vom Arbeitgeber Ihres Ehegatten/ Ihrer Ehegattin für die Zeit vom 01.07.2013 bis 30.06.2014 ausfüllen und bestätigen zu lassen und ebenfalls an uns zu übersenden.

Sollten Sie Eigentümer einer Immobilie sein wird vermutet, dass diese eine angemessene zusätzliche Altersvorsorge darstellt. Benötigen Sie darüber hinaus weitere Teile Ihres Vermögens zur eigenen Alterssicherung, bitten wir diese detailliert aufzuführen und schriftlich mitzuteilen.

Sie sind gem. § 117 Abs.1 und Abs. 5 SGB XII zur Auskunft über Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse verpflichtet. Die Auskunftsverpflichtung erstreckt sich auch auf den nicht getrennt lebenden Ehegatten, auch wenn dieser nicht selbst unterhaltspflichtig ist. Sollten Sie oder Ihr Ehegatte Ihrer Auskunftspflicht nicht nachkommen, kann Zwangsgeld erhoben werden (Art. 29, 31, 36 BayVwZVG).

§ 117 Abs. 1 und 5 SGB XII haben folgenden Wortlaut:

- (1) Die Unterhaltspflichtigen, ihre nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und die Kostenersatzpflichtigen haben dem Träger der Sozialhilfe über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben, soweit die Durchführung dieses Buches es erfordert. Dabei haben sie die Verpflichtung, auf Verlangen des Trägers der Sozialhilfe Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Auskunftspflichtig nach Satz 1 und 2 sind auch Personen, von denen nach § 36 trotz Aufforderung unwiderlegbar vermutet wird, dass sie Leistungen zum Lebensunterhalt an andere Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft erbringen. Die Auskunftspflicht der Finanzbehörden nach § 21 Abs. 4 des Zehnten Buches erstreckt sich auch auf diese Personen.
- (5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten können Angaben verweigern, die ihnen oder ihnen nahestehenden Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung) die Gefahr zuziehen würden, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

